

Allgemeine Geschäftsbedingungen - NICE Fitness & Spa Club

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH finden auf alle Mitgliedschaftsverträge Anwendung. Auf ihre Geltung wird das Mitglied im Mitgliedschaftsvertrag ausdrücklich hingewiesen.
2. Der Vertrag mit der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH über die Mitgliedschaft kommt im Nice Fitness & Spa Club oder online durch Unterschrift des Mitglieds zustande.
3. Die Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH gewährt dem Mitglied, während der durch Aushang bekanntgegebenen offiziellen Öffnungszeiten des Nice Fitness & Spa Club, die Nutzung der vom Vertrag umfassten Einrichtungen und Leistungen gegen Zahlung des vereinbarten Monatsbeitrags.

Die Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH behält sich vor, die Öffnungszeiten in zumutbarer Weise in geringfügigem Umfang nach rechtzeitiger Vorankündigung zu ändern und/oder Teilbereiche des Nice Fitness & Spa Club wegen Reparatur- oder Wartungsarbeiten zeitweise zu sperren, wobei diese Zeit auf maximal zehn Stunden pro Monat begrenzt ist. Die Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH wird die Zeit und voraussichtliche Dauer der Sperrung durch einen entsprechenden Aushang in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sperrung bekanntgeben. Das Mitglied hat in einem solchen Fall der Sperrung keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

4. Der vereinbarte monatliche Mitgliedschaftsbeitrag ist jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag wird monatlich per Einzugsermächtigung abgebucht. Das Mitglied ist verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, um die vereinbarten Beiträge und Gebühren zu begleichen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Das Mitglied wird der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH hierfür entsprechend ein schriftliches Lastschriftmandat erteilen. Das Mitglied ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Bankkonto die jeweils erforderliche Deckung für die Belastung mit fälligen Beiträgen und Gebühren aufweist. Bankrücklastschriften sind vom Mitglied zu tragen, es sei denn, das Mitglied hat die Nichteinlösung bzw. die Rückbelastung nicht verschuldet. Befindet sich das Mitglied in Zahlungsverzug, behält die Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH sich das Recht vor, dem Mitglied Verzugskosten in Rechnung zu stellen, wenn diese Kosten vom Mitglied schuldhaft verursacht wurden. Hierunter fallen neben Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe insbesondere auch Mahngebühren.
5. Das Mitglied hat eine Änderung von vertragsrelevanten Daten wie insbesondere Name, Adresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen.
6. Personen vor Vollendung des 15. Lebensjahres können nicht Mitglied werden. Für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann ein Mitgliedsvertrag nur mit Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters geschlossen werden.
7. Die Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH ist berechtigt, den Mitgliedschaftsbeitrag jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres aufgrund gestiegener Betriebs- oder Energiekosten in angemessener Weise um bis zu 1 % zu erhöhen. Ebenso ist die Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH berechtigt, den monatlichen Beitrag entsprechend des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes zu erhöhen. Die Erhöhung des Mitgliedschaftsbeitrags muss dem Mitglied spätestens zum 31.10. des Vorjahres schriftlich angekündigt werden.
Bei gefallenem Betriebs- oder Energiekosten sowie bei einer Senkung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes wird der Mitgliedschaftsbeitrag entsprechend reduziert und dies dem Mitglied ebenso bekanntgegeben.
8. Der Mitgliedschaftsvertrag ist mit der jeweiligen Kündigungsfrist zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung bedarf der Textform. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon für beide Vertragspartner unberührt.
9. Der Mitgliedschaftsvertrag kann von dem Mitglied aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen vorzeitig gekündigt werden. Als wichtiger Grund gelten insbesondere eine Schwangerschaft oder eine ärztlich attestierte Trainingsverhinderung, die nicht schon vor Abschluss des Mitgliedschaftsvertrags bestanden hat und die vereinbarte Nutzung der vom Vertrag umfassten Einrichtungen dauerhaft

unmöglich macht. Im Falle einer Kündigung wegen dauerhafter Trainingsverhinderung muss nur die Trainingsverhinderung ärztlich dokumentieren und nachgewiesen werden und nicht die ursächliche Erkrankung oder Verletzung selbst.

10. Der Mitgliedschaftsvertrag kann von dem Mitglied aus wichtigem Grund stillgelegt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
 - eine ärztlich attestierte zeitweilige Trainingsverhinderung von über einem Monat, wobei nur die krankheitsbedingte Trainingsverhinderung ärztlich zu dokumentieren ist und nicht die ursächliche Erkrankung oder Verletzung oder
 - ein nachgewiesener zeitlich begrenzter Wohnortwechsel von über einem Monat.

Die beabsichtigte Stilllegung ist der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH mindestens sieben Werktage vor dem Beginn der Stilllegung durch das Mitglied bekannt zu geben. Für die Dauer der Stilllegung ist das Mitglied von der Zahlung der im Stilllegungszeitraum fälligen monatlichen Mitgliedsbeiträge befreit und kann Leistungen des Nice Fitness & Spa Club nicht in Anspruch nehmen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich im Fall der Stilllegung um den Zeitraum der Stilllegung, jedoch insgesamt nicht um mehr als drei Monate.

11. Der Mitgliedschaftsvertrag kann von der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit mindestens zwei monatlichen Mitgliedschaftsbeiträgen in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall werden die gesamten Beiträge bis zum nächstmöglichen Vertragsende als Schadensersatz sofort zur Zahlung fällig, es sei denn, das Mitglied hat den Zahlungsverzug nicht verschuldet oder es weist nach, dass der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

12. Das Mitglied erhält bei Vertragsbeginn einen QR-Code oder ein Chiparmband als Zugangsberechtigung im Nice Fitness & Spa Club. Das Chiparmband kann im Nice Fitness & Spa Club auch als Zahlungsmittel für zusätzlich zu entgeltende Leistungen, wie z. B. den Erwerb von Getränken, genutzt werden. Das Mitglied verpflichtet sich, den QR-Code und das Chiparmband nur persönlich zu verwenden und diese nicht Dritten zu überlassen bzw. Dritten mit diesen den Zugang zum Nice Fitness & Spa Club zu ermöglichen. Handelt das Mitglied dieser Vorgabe zuwider und überlässt das Mitglied die Zugangsberechtigungen einem Dritten zum Zutritt in den Nice Fitness & Spa Club, kann die Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH von dem Mitglied für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe verlangen, es sei denn, das Mitglied kann nachweisen, dass es die Zuwiderhandlung nicht verschuldet hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie eine außerordentliche Kündigung des Mitgliedschaftsvertrags bleiben hiervon unberührt. Das Mitglied haftet gegenüber der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH insbesondere für Schäden aufgrund des Missbrauchs des QR-Codes oder des Chiparmbandes oder wegen deren Nutzung durch Dritte, soweit das Mitglied den Missbrauch oder die Fremdnutzung vorsätzlich oder fahrlässig ermöglicht hat. Das Mitglied ist verpflichtet, jeden Verlust des Chiparmbandes der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH unverzüglich in Textform anzuzeigen. Für jede erforderliche Neuausstellung der Zugangsberechtigungen wird eine Bearbeitungs- und Aktivierungsgebühr in Höhe von 10,00 € für den QR-Code und von 15,00€ für das Chiparmband fällig. Dem Mitglied bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass durch die Neuausstellung kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

13. Die Haftung der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH sowie von deren Angestellten für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung wegen eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie wird durch diese AGB nicht beschränkt. Durch diese AGB nicht beschränkt wird ferner die Haftung für Schäden beruhend auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH sowie von deren Angestellten. Liegt keiner der vorgenannten Fälle vor, ist die Haftung von Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH für Schäden aus der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags also überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Mitglied vertraut und vertrauen darf (vertragswesentliche Pflicht), begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Im Übrigen ist die Haftung von der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH ausgeschlossen.

Das Mitglied ist in der Betriebshaftpflichtversicherung der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH mit einer Höchstsumme von 7,00 Mio. € bei Personenschäden und bis zu 7,00 Mio. € bei Sachschäden versichert.

Soweit die Haftung für Schäden nach dieser Ziffer begrenzt ist, gilt dies auch für eine etwaige Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter von Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH.

Es wird insoweit insbesondere darauf hingewiesen, dass im Nice Fitness & Spa Club nicht durchgehend während der Öffnungszeiten eine Aufsichtsperson vor Ort sein wird.

14. Bei Nutzung des Fitnessstudios unterliegt das Mitglied der im Nice Fitness & Spa Club aushängenden Hausordnung, die Bestandteil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages ist. Die Hausordnung kann insbesondere Regelungen zu Verhaltenspflichten des Mitglieds zur zulässigen Nutzung des Fitnessstudios und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder enthalten. Das anwesende Personal ist berechtigt, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Clubbetriebes, der Ordnung und Sicherheit oder Einhaltung der Hausordnung erforderlich ist, Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.
Im Nice Fitness & Spa Club stellt die Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH dem Mitglied im Rahmen der Verfügbarkeit verschließbare Spinde zur Nutzung während der Anwesenheit im Fitnessstudio zur Verfügung. Eine Nutzung der Spinde außerhalb der Anwesenheitszeiten ist nicht erlaubt. Bei einer Nutzung außerhalb der Anwesenheitszeiten oder zu missbräuchlichen Zwecken ist die Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH berechtigt, die Spinde kostenpflichtig öffnen und leeren zu lassen. Dem Mitglied wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Fitnessstudio zu bringen. Seitens der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für die dennoch eingebrachten Gegenstände übernommen.
15. Das entgeltliche oder in sonstiger Weise gewerbliche Anbieten von Trainingsdienstleistungen im Nice Fitness & Spa Club ist nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
16. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Mitglieds durch die Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im Nice Fitness & Spa Club sind den Datenschutzhinweisen zu entnehmen, die unter dem Link https://www.nice-fitness.de/wp-content/uploads/2022/03/Aufklärung_ueber_Datenverarbeitung_Mitglieder-Fitness_Buntweberei.pdf abrufbar sind und im Fitnessstudio aushängen.
17. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds aus diesem Mitgliedschaftsvertrag sind nur mit Zustimmung der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH übertragbar. Die Zustimmung bedarf der Textform.
18. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Textformklausel selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
19. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
20. Verträge, die während der vorübergehenden Schließung des Nice Fitness & Spa Clubs aufgrund behördlicher Anordnung oder gesetzlicher Vorschriften (z. B. aufgrund der Corona-Pandemie) geschlossen werden, stehen unter der aufschiebenden Bedingung des Wegfalls des behördlichen oder gesetzlichen Öffnungsverbots für den Nice Fitness & Spa Club. Das bedeutet, dass der Vertrag zwar bereits zum Zeitpunkt des oben beschriebenen Vertragsschlusses zustande kommt, die gegenseitigen vertraglichen Leistungspflichten der Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH und des jeweiligen Mitglieds werden jedoch erst mit Eintritt der Bedingung (d. h. am Tag der Wiedereröffnung des Fitnessstudios nach Aufhebung des behördlichen oder gesetzlichen Öffnungsverbots) wirksam. Insbesondere ist das Mitglied vor Eintritt der Bedingung nicht zur Zahlung der Beiträge und Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH vor Eintritt der Bedingung nicht zur Bereitstellung des Nice Fitness & Spa Clubs verpflichtet.
Tritt während der Vertragslaufzeit eine behördliche Anordnung oder gesetzliche Vorschrift in Kraft, nach der das Fitnessstudio vorübergehend schließen muss, entfallen für diese Zeit die gegenseitigen Pflichten aus dem Mitgliedschaftsvertrag für die Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH und das Mitglied; d. h. das Mitglied ist nicht zur Zahlung der vereinbarten Mitgliedschaftsbeiträge verpflichtet und die Betreibergesellschaft Fitness Buntweberei GmbH ist nicht zur Bereitstellung der Nutzungsmöglichkeiten des Fitnessstudios verpflichtet. Der Mitgliedschaftsvertrag verlängert sich nach dem Ende der behördlich oder gesetzlich angeordneten Schließung um den Schließungszeitraum, jedoch maximal um drei Monate.